



Fischereiverein Fischwaid München e.V.

Siedlerstraße 9, 85774 Unterföhring, Tel: 089 / 3599596, Fax: 089 / 999 64 276
homepage: www.fischwaid-muenchen.de e-mail: post@fischwaid-muenchen.de

Wahlordnung

Diese Vereinsordnung regelt in Ergänzung zur Satzung (§ 18) das Vereinsleben. Änderungen an dieser Ordnung unterliegen dem Beschluss des Gesamtvorstandes.

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Wahlordnung ist die Satzung des Vereines in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Wahlordnung regelt den Ablauf von Wahlen, wie insbesondere die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, der Kassierer, Schriftführer, Gewässerwarte, Gerätewarte, Jugendleiter, Pressewarte, Revisoren (Kassenprüfer), Beisitzer und der Mitglieder des Ältestenrates.

§ 3 Amtsperiode

Der 1. und 2. Vorsitzende, Kassierer, Schriftführer, Gewässerwarte, Gerätewarte, Jugendwarte, Pressewarte, Revisoren (Kassenprüfer), Beisitzer und Ältestenrat werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 4 Wahlausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Wahlausschuss. Der Wahlausschuss ist nur für die Wahl auf der laufenden Mitgliederversammlung zuständig.

Der Wahlausschuss hat drei Mitglieder – einen Wahlleiter und 2 Beisitzer. Diese müssen mindestens sechs Monate Vereinsmitglied sein und dürfen keinem Vereinsorgan angehören und selbst nicht für ein Vereinsamt kandidieren.

Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen den Wahlleiter.

§ 5 Aufgaben des Wahlausschusses

Aufgabe des Wahlausschusses ist es, die Wahl ordnungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen. Dazu gehört, dass der Wahlausschuss die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder ermittelt und auch prüft, ob die Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen, um gewählt werden zu können.

Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist.

§ 6 Wahl abwesender Kandidaten

Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt und zusätzlich schriftlich erklärt haben, die Wahl bei Erreichen der Stimmenmehrheit anzunehmen.

§ 7 Form der Wahl

Sämtliche Wahlen sind öffentlich und geschehen durch Handaufheben. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Wenn sich für eine Funktion mehrere Bewerber zur Wahl stellen, muss die betreffende Wahl schriftlich durchgeführt werden.

§ 8 Stimmenthaltungen

Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben.

§ 9 Stichentscheid

Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer über die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verfügt. Stichwahlen werden schriftlich durchgeführt.

§ 10 Ältestenrat

Der Ältestenrat muss mindestens aus zwei Personen bestehen.

Zum Zeitpunkt ihrer Bestellung (Wahl) müssen die Personen dem Verein mindestens 10 Jahre angehören und das 35. Lebensjahr vollendet haben.

Der Ältestenrat wird auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die jeweils amtierenden Mitglieder des Ältestenrates bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist.

§ 11 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Wahlordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt mit Wirkung vom 01. August 2016 in Kraft.

Gez. Andreas Menrath (1. Vorsitzender)